

Die Kritik des Gerichts an der mangelnden Effektivität der dem Einzelnen durch die Gemeinschaftsrechtsordnung eröffneten Rechtsbehelfe sei daher rechtlich unbegründet.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1162/2001 der Kommission vom 14. Juni 2001 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Seehechtbestands in den ICES-Gebieten III, IV, V, VI und VII sowie VIII a, b, d, e und Vorschriften zur Überwachung der dort tätigen Fischereifahrzeuge (ABl. L 159, S. 4).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal d'instance Vienne vom 5. Juli 2002 in dem Rechtsstreit SA Cofinoga gegen Sylvain Sachithanathan

(Rechtssache C-264/02)

(2002/C 233/23)

Das Tribunal d'instance Vienne ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 5. Juli 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. Juli 2002, in dem Rechtsstreit SA Cofinoga gegen Sylvain Sachithanathan um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- Sind die Richtlinien des Rates vom 22. Dezember 1986 (87/102/EWG)⁽¹⁾ und vom 22. Februar 1990 (90/88/EWG)⁽²⁾ so auszulegen, dass sie den nationalen Richter dazu verpflichten, einer Auslegung seines Rechts den Vorzug zu geben, wonach die Verbraucherkreditinstitute dazu verpflichtet sind, dem Darlehensnehmer/Verbraucher den geltenden effektiven Jahreszinssatz vor jeder Verlängerung eines in Tranchen erneuerbaren Kreditvertrags mit variabler Zinsklausel schriftlich mitzuteilen?
- Sind die genannten Richtlinien so auszulegen, dass sie den nationalen Richter dazu verpflichten, einer Auslegung seines Rechts den Vorzug zu geben, wonach die Verbraucherkreditinstitute dazu verpflichtet sind, diesem Verbraucher die Klausel über die Veränderung dieses effektiven Jahreszinssatzes vor jeder Verlängerung eines solchen Vertrages mitzuteilen?
- Sind die genannten Richtlinien so auszulegen, dass der Richter danach einer Auslegung seines Rechts den Vorzug geben muss, die ihn ermächtigt, einem Einwand der Rechtswidrigkeit hinsichtlich des Abschlusses oder der Verlängerung eines Verbraucherkreditvertrags wie dem der fehlenden Angabe des effektiven Jahreszinssatzes, der vom Verbraucher geltend gemacht oder von Amts wegen berücksichtigt wird, ohne zeitliche Begrenzung im Rahmen eines Rechtsstreits wegen einer Zahlungsklage des Kreditinstituts Geltung zu verschaffen?

- Wenn dies verneint wird, sind die genannten Richtlinien so auszulegen, dass der Richter danach einer Auslegung seines Rechts den Vorzug geben muss, die ihn ermächtigt, eine Bestimmung nationalen Rechts, die es dem Verbraucher oder dem Richter verwehrt, einen Einwand der Rechtswidrigkeit hinsichtlich des Abschlusses oder der Verlängerung eines Verbraucherkreditvertrags nach Ablauf einer vom allgemeinen Recht abweichenden Frist geltend zu machen, unangewendet zu lassen, weil diese Frist eine außergewöhnliche Beschränkung des Klagerechts des Verbrauchers darstellen und die Effektivität seines Schutzes beeinträchtigen würde?

(¹) Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. L 42 vom 12.2.1987, S. 48).

(²) Richtlinie 90/88/EWG des Rates vom 22. Februar 1990 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. L 61 vom 10.3.1990, S. 14).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Corte Suprema di Cassazione — Vereinigte Zivilsenate — vom 11. April 2002 in dem Rechtsstreit Frahuil S.A. gegen Assitalia S.P.A.

(Rechtssache C-265/02)

(2002/C 233/24)

Die Corte Suprema di Cassazione — Vereinigte Zivilsenate — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 11. April 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. Juli 2002, in dem Rechtsstreit Frahuil S.A. gegen Assitalia S.P.A. um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 5 Nr. 1 des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 in der Fassung der Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland und vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik dahin auszulegen, dass die Wendung „wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden“ auch eine Verpflichtung erfasst, deren Erfüllung ein Bürge, der aufgrund eines mit einem Spediteur geschlossenen Bürgschaftsvertrags Zölle entrichtet hat, aus übergegangenem Recht der Finanzverwaltung und im Wege des Regresses gegenüber dem am Bürgschaftsvertrag nicht beteiligten Drittschuldner und Eigentümer der eingeführten Waren einklagt?